



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Freiburg

## **Wichtige Hinweise** **zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien**

### **Rücktritt und Unterbrechung gemäß Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I 2009 vom 31.07.2009 (GBl. S. 373).**

Beantragt ein Bewerber/eine Bewerberin den Rücktritt von der Prüfung oder die Unterbrechung der Prüfung im **ersten oder im zweiten Hauptfach** wegen Erkrankung, so ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das das Datum der Diagnose, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und die medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit **am Prüfungstag** erheblich sind. Über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit entscheidet das Landeslehrerprüfungsamt. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Homepage des Landeslehrerprüfungsamtes: Attestvorlage für alle Schularten und Prüfungen

#### **§ 23 Rücktritt von der Prüfung**

(1) Wer nach seiner Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt, erhält in dem betreffenden Fach die Note »ungenügend« (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Abs. 2 und von § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Prüfungsteils, für den ein nachträglicher Rücktritt beantragt wird, ein Monat verstrichen ist.

## **§ 24 Unterbrechung der Prüfung**

(1) Wer aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen kann, hat dies dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel anzuzeigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Nicht zu vertreten im Sinne von Satz 1 ist auch eine Verhinderung durch Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Abs. 2 und von § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

(2) Das Prüfungsamt entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Kommt das Prüfungsamt zu dem Ergebnis, dass das Fernbleiben vom Bewerber zu vertreten ist, ist in dem betreffenden Fach die Note »ungenügend« (6,0) zu erteilen. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn bei Prüfungsteilung die Frist für die Folgetermine nach § 15 Abs. 1 Satz 1 bis 3 oder die Fristen des § 13 Abs. 4 und 5 überschritten werden, es sei denn, dass die Überschreitung nicht zu vertreten ist.

## **Prüfungsgebiete und Unterlagen für das zweite Fach**

Bei Aufteilung der Prüfung in aufeinander folgende Termine (§ 15 Abs. 1 bis 3) sind die Prüfungsschwerpunkte für das zweite Fach (§ 13 Abs. 3 Nr. 6) und die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 bis 7 zu dem jeweils von der Außenstelle Freiburg einheitlich festgesetzten Termin vorzulegen.

Das Landeslehrerprüfungsamt weist darauf hin, dass bei Nichtvorlage der oben aufgeführten Unterlagen zum festgesetzten Termin die Zulassung zur Prüfung im zweiten Fach nicht möglich ist. Wenn die Nichtzulassung und das Fernbleiben vom Bewerber/Bewerberin zu vertreten sind, ist in dem betreffenden Fach die Note „ungenügend“ (6,0) zu erteilen. Bei einer solchen Sanktion findet die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

## **Termine für Klausuren und mündliche Prüfungen**

Die Pläne und Termine für die Klausuren und mündlichen Prüfungen werden im Internet veröffentlicht: [www.ilpa-bw.de](http://www.ilpa-bw.de) → Außenstelle Freiburg → Wissenschaftliche Prüfung → Terminpläne